

Mietvereinbarung über die Sporthalle Werkstraße 45, 8670 Krieglach

abgeschlossen zwischen dem

VERANSTALTER: _____

Hauptverantwortlicher: _____

Adresse/Tel.: _____

BEZEICHNUNG DER VERANSTALTUNG: _____

TERMIN (Datum, von – bis): _____

und der

MARKTGEMEINDE KRIEGLACH, Waldheimatstraße 1, 8670 Krieglach

über Räumlichkeiten bzw. Infrastruktureinrichtungen lt. beiliegendem Reservierungsblatt.

.....

Die AGB des Vermieters und die Auflagen der veranstaltungsrechtlichen Bewilligung durch die BH Mürzzuschlag vom 11.09.2014 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung und sind vom Veranstalter unbedingt einzuhalten.

Sollte der Veranstalter eine der festgelegten Auflagen nicht einhalten, so haftet er alleine und ausschließlich für daraus entstehende Personen- und/oder Sachschäden.

Die Benützung sämtlicher Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Jeder Veranstalter hat eine eigene Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Folgende Schäden sind durch die Versicherung der Marktgemeinde Krieglach gedeckt: böswillige Beschädigungen durch Dritte, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall (Schäden bis zur Höhe des Selbstbehaltes von € 2.000,00 werden an den Veranstalter weiterverrechnet)

Bei Stornierung der o.a. Veranstaltung wird folgende Stornogebühr verrechnet: Rücktrittserklärung ab dem 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn 30%, ab dem 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn 50% des vereinbarten Mietentgelts zuzüglich 20% Mehrwertsteuer.

Eine Kautions in Höhe von 30% des Mietpreises ist vor Beginn der Veranstaltung zu hinterlegen.

Die durch die Veranstaltung entstandenen Sachbeschädigungen bzw. angefallenen zusätzlichen Kosten werden separat in Rechnung gestellt.

Die Veranstaltung wird nach dem am Veranstaltungstermin jeweils gültigen Tarifblatt abgerechnet.

Die gemieteten Räume müssen vom Veranstalter unverzüglich nach der Veranstaltung geräumt werden, bei Ganztagesveranstaltungen werden - bei Verfügbarkeit - für Auf- und Abbauarbeiten maximal 1 Tag vor und 1 Tag nach der Veranstaltung nicht in Rechnung gestellt.

Die gemieteten Räume sind besenrein zu übergeben, alle benutzten Einrichtungen wie Kabinen, Theke, Kühlraum und Sanitäranlagen sind gründlich zu reinigen.

Die zulässigen Gesamtbesucheranzahlen je gemietetem Raum dürfen nicht überschritten werden.

Gemäß § 2 des Steierm. Veranstaltungsgesetzes 2012 i.d.g.F. ist die Veranstaltung beim Bürgermeister anzuzeigen.

Zahlungskondition: 14 Tage nach Rechnungserhalt.
Gerichtsstand Bezirksgericht Mürzzuschlag.

Datum

Unterschrift des Mieters

Vermieter

Folgende Unterlagen wurden an den Mieter ausgehändigt:

AGB

Auszug Auflagen gewerberechtliche Bewilligung